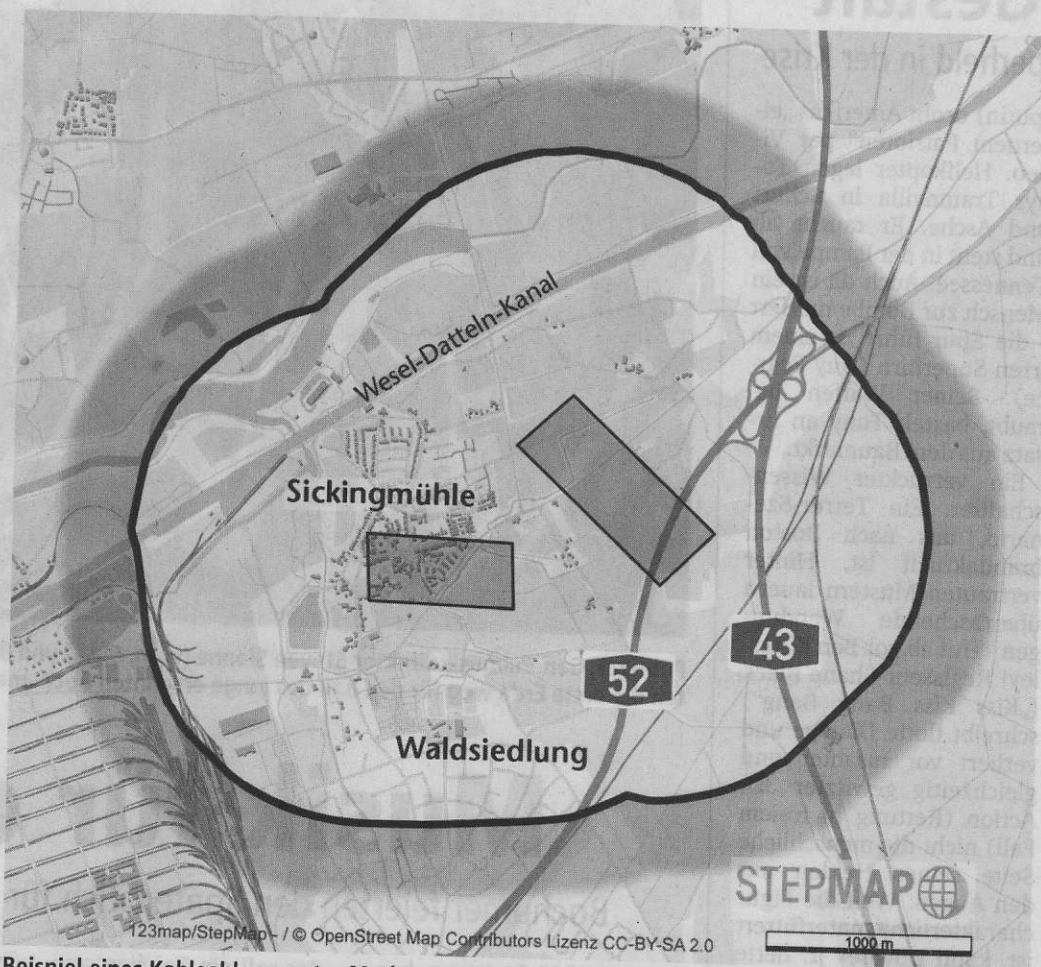


Die „Nulllinie“ steht

RAG sieht keinen Grund, Bergsenkungsgebiete neu zu definieren

RW 010513

REGION. Rund um das Bergwerk Prosper Haniel in Bottrop ist der Bereich, in dem der Bergbau Gebäuderisse bis zum Beweis des Gegenteils als Bergschaden anerkennt, um 1000 Meter erweitert worden. Die RAG sieht jedoch keine Veranlassung, an anderen (ehemaligen oder aktiven) Schachtstandorten Bergsenkungsgebiete neu zu definieren.



Beispiel eines Kohleabbaus unter Marl und Haltern (graue Felder): Mitten durch die Marler Waldsiedlung verläuft die sogenannte Nulllinie (schwarz). Experten halten auch Schäden jenseits dieser Linie für möglich (rötlicher Bereich).

VBHG bietet Hilfe an

Diese Prüfung ist erfolgt. Das Ergebnis: Die RAG sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass der in den Rahmenbetriebsplänen ausgewiesene Bergsenkungsbereich nicht korrekt ist. Das bestätigte Unternehmenssprecher Christof

Beike. Die Untersuchungsergebnisse der RAG werden zurzeit von der Bezirksregierung Arnsberg unter die Lupe genommen. Bis zum Sommer will die Behörde eine eigene Einschätzung abgeben.

Die Nulllinie dürfe bei der Regulierung von Bergschäden

überhaupt keine Rolle mehr spielen. Das fordert der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG) in Herten. Denn hier gehe es lediglich um eine Prognose über das Ausmaß von Bergsenkungen. Wie das Deckgebirge auf den Kohleabbau reagiere, sei jedoch nicht verlässlich vorherzusagen. „Bergschäden können auch noch 200 bis 300 Meter jenseits dieser Grenze auftreten“, meint VBHG-Verbandsdirektor Johannes Schürken. Ob es sich tatsächlich dann auch um einen Bergschaden handelt, müsse in jedem Einzelfall untersucht werden.

Die Diskussion um die Nulllinie in Bottrop-Kirchhellen – dort war u. a. eine Kirche um 26 Zentimeter abgesackt, obwohl sie nicht in der errechneten Bergschadenszone lag – hat auch bei der RAG offenbar

zu einem Umdenken geführt. Schadensersatzansprüche jenseits der errechneten Grenzen werden nun nicht mehr kategorisch zurückgewiesen. Das ist jedenfalls die Erfahrung, die der VBHG gemacht hat. Der Verband rechnet auch nicht mit einer Welle neuer Bergschadensmeldungen. Schließlich gehe es hier nur um Randbereiche potenzieller Bergsenkungsgebiete.

Für Privatleute, die im Bereich aktiver oder ehemaliger Abbaugelände leben, ist es nach Einschätzung des VBHG ohnehin schwierig, ihren Standort in Bezug zur Nulllinie zu bestimmen. Der Verband ist nach Angaben von Johannes Schürken jedoch bereit, auch Nichtmitgliedern kostenlos eine erste Einschätzung zu geben.

Michael Walkötter

VBHG, ☎ 02366 / 8090-0

Die Nulllinie

Im Rahmenbetriebsplan eines Bergwerks wird nach einer anerkannten mathematischen Formel errechnet, in welchem Umkreis eines Abbaugeländes Bergsenkungen auftreten können. Dieses Gebiet wird als „Einwirkungsbereich“ bezeichnet, seine Grenzen als „Nulllinie“.

Bergschäden machen sich hauptsächlich durch Risse in den Wänden bemerkbar. Treten sie innerhalb des Einwirkungsbereichs auf, ist der Bergbau in der Pflicht, die Sanierungskosten zu übernehmen, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Schaden eine andere Ursache hat. Bei Schadensfällen jenseits der Nulllinie hat die RAG die Zahlung in der Vergangenheit grundsätzlich verweigert.

Experten der Technischen Universität Clausthal haben im vergangenen Jahr am Beispiel der Bottroper Zeche Prosper-Haniel nachgewiesen, dass der im Rahmenbetriebsplan errechnete Einwirkungsbereich nicht ausreichend gewesen ist.